

---

# Gebühren 2025 für die Elektrizitätsversorgung

(Ergänzung Gebührentarif der Gemeinde Fehraltorf vom 26. Februar 2019)



Gestützt auf das Reglement der Stromversorgung vom 1. Januar 2024  
erlässt der Gemeinderat die folgenden Tarife des Elektrizitätswerks Fehraltorf.

Beschluss Gemeinderat Fehraltorf vom 21. August 2024 gültig  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025.

Beschluss Gemeinderat Fehraltorf vom 13. Dezember 2024 zur Festsetzung des Rückspei-  
setarifs gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Elektrizitätstarife für Privat- und Gewerbekunden bis 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr</b>		
<b>Tarifübersicht</b>	<b>Energielieferung</b>	<b>Netznutzung</b>
Privatkunden und Kleingewerbe	Fehraltorfer Strom	<b>4</b>
	Solarstrom Fehraltorf	<b>5</b>
		EWF 400 <b>7</b>
Wärmepumpentarif	Fehraltorfer Strom	<b>4</b>
		EWF 400 WT <b>9</b>
<b>Elektrizitätstarife für Gewerbekunden von 50'000 kWh bis 100'000 kWh Verbrauch pro Jahr</b>		
Gewerbekunden	Fehraltorfer Strom	<b>13</b>
		EWF 400 / < 3'000 h / 50 <b>14</b>
		EWF 400 / > 3'000 h / 50 <b>16</b>
<b>Elektrizitätstarife für Gewerbekunden ab 100'000 kWh Verbrauch pro Jahr</b>		
<b>Niederspannung / 400 Volt</b>		
Gewerbekunden	Fehraltorfer Strom	<b>18</b>
	Mixstrom	<b>19</b>
		EWF 400 / < 3'000 h / 100 <b>20</b>
		EWF 400 / > 3'000 h / 100 <b>22</b>
		EWF 400 / < 3'000 h / 5000 <b>24</b>
	EWF 400 / > 3'000 h / 5000 <b>26</b>	
<b>Elektrizitätstarife für Gewerbekunden ab 100'000 kWh Verbrauch pro Jahr</b>		
<b>Mittelspannung / 16'000 Volt</b>		
Gewerbekunden	Fehraltorfer Strom	<b>18</b>
	Mixstrom	<b>19</b>
		EWF 16' / < 3'000 h / 100 <b>28</b>
		EWF 16' / > 3'000 h / 100 <b>30</b>
<b>Diverse Tarife</b>		
Baustrom	Fehraltorfer Strom BS	<b>33</b>
		EWF 400 BS <b>34</b>
Strassenbeleuchtung	Fehraltorfer Strom StB	<b>36</b>
		EWF 400 StB <b>37</b>
Lampenersatz und Unterhalt		<b>39</b>
Rücklieferung Energie	Rücklieferarif	<b>40</b>
Herkunftsnachweise		
Lastgangmessung und Datenaustausch / E-Mobilität		<b>42</b>
Eigenverbrauchsregelung		<b>43</b>
Ersatzversorgung mit elektrischer Energie		<b>46</b>
Bundesabgaben und Abgaben an das Gemeinwesen		<b>48</b>

## EWF Elektrizitätstarife 2025 für Privatkunden

Preise gültig vom 01.01. bis 31.12.2025



Elektrizitätstarife für Privat- und Gewerbekunden bis 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr  
Grundversorgung

Energieprodukt	Einheitstarif Rp./kWh	Netzprodukt	Einheitstarif Rp./kWh	SDL Rp./kWh	SRB Rp./kWh	KEV Rp./kWh	EAG Rp./kWh	Total Rp./kWh	Grundpreis CHF/Mt.
----------------	--------------------------	-------------	--------------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	------------------	-----------------------

Privatkunden und Kleingewerbe

Fehraltorfer Strom	18.70	+	EWF 400	9.40	+	0.59	+	0.25	+	2.49	+	0.49	=	31.92	9.73
Solarstrom Fehraltorf	29.51		EWF 400	9.40		0.59		0.25		2.49		0.49		42.73	9.73

Wärmepumpentarif

Fehraltorfer Strom	18.70	+	EWF 400 WT	7.35	+	0.59	+	0.25	+	2.49	+	0.49	=	29.87	4.86
--------------------	-------	---	------------	------	---	------	---	------	---	------	---	------	---	-------	------

alle Preise inkl. 8,1 % MwSt.

SDL: Abgabe für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

SRB: Stromreserven des Bundes. 0,02 Rp./kWh Wasserkraftreserve / 0,23 Rp./kWh Reservekraftwerke und Notstromgruppen.

KEV: 2,38 Rp./kWh Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien / 0,11 Rp./kWh Bundesabgabe für die ökologische Sanierung der Wasserkraft.

EAG: Energieabgabe an das Gemeinwesen.

### Tarifzeiten

#### Einheitstarif

Montag - Sonntag 00.00 - 24.00 Uhr

**Fehraltorfer Strom** aus Urner Wasserkraftstrom  
und in Fehraltorf produziertem Solarstrom  
Energie aus 100 % erneuerbaren Ressourcen



**Solarstrom Fehraltorf** aus 100 %  
in Fehraltorf produziertem Solarstrom



Fehraltorf, 21. August 2024

# Fehraltorfer Strom

## 1. Produktbeschreibung

Energielieferungen an Haushalte/Privatkunden und Kleingewerbe mit einem jährlichen Energiekonsum von weniger als 50'000 kWh pro Messstelle. Dieses Produkt gilt als Standardprodukt.

### Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Schweizer Wasserkraft und Fehraltorfer Solarenergie.

## 2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

### 2.1 Energiepreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	17,30 Rp./kWh	18,70 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

### 2.2 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EWF 400 und EWF 400 WT erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

# Solarstrom Fehrltorf

## 1. Produktbeschreibung

Energielieferungen an Haushalte/Privatkunden und Kleingewerbe mit einem jährlichen Energiekonsum von weniger als 50'000 kWh pro Messstelle. Kunden mit einem Verbrauch ab 50'000 kWh pro Jahr melden sich bitte bei den Werken.

### Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gewählte Teil- oder Vollmengenbezug seiner verbrauchten elektrischen Energie aus neuen erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird: reine Solarenergie, welche komplett durch Solaranlagen in Fehrltorf produziert und ins Netz eingespeist wird.

## 2. Tarifinformationen

### 2.1 Energiepreis Vollversorgung

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	27,30 Rp./kWh	29,51 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

### 2.2 Energiepreise Teilversorgung

Aufpreis zusätzlich zum normalen Stromtarif pro kWh. Solarstrom Fehrltorf ist erhältlich für einen Aufpreis von 10,00 Rp./kWh exkl. MwSt. (10,81 Rp./kWh inkl. MwSt.) ab CHF 50.00 oder einem Mehrfachen davon pro Jahr.

	Menge in kWh	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Teilbetrag 50	500	50.00 CHF	54.05 CHF
Teilbetrag 100	1'000	100.00 CHF	108.10 CHF
Teilbetrag 150	1'500	150.00 CHF	162.15 CHF

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

## 2.3 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EWF 400 und EWF 400 WT erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehrltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

# EWF 400

## 1. Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung bis zu einem Bezug von 50'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilitäten durch das EWF vergütet. Dieses Produkt gilt als Standardprodukt.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung der Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 1,00 Rp./kWh erhoben.

## 2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

### 2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 9.00	CHF 9.73

### 2.2 Arbeitspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	8,70 Rp./kWh	9,40 Rp./kWh

### 2.3 Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,55 Rp./kWh	0,59 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

## 2.4 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Ein Wechsel zwischen den Tarifen EWF 400 und EWF 400 WT ist nach zweimonatiger Vorlaufzeit einmal jährlich möglich.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

# EFW 400 WT

## Wärmepumpentarif

### 1. Produktbeschreibung

Netznutzung für Wärmepumpen für die Erzeugung von Raumwärme für Haushalt, Industrie und Gewerbe. Die Netznutzung muss durch das EWF zeitlich unterbrechbar sein.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung der Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 1,00 Rp./kWh erhoben.

### 2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

#### 2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 4.50	CHF 4.86

#### 2.2 Arbeitspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	6,80 Rp./kWh	7,35 Rp./kWh

#### 2.3 Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,55 Rp./kWh	0,59 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

## 2.4 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Tarifier Anwendung

Dieser Tarif gilt für unterbrechbare Netznutzung für fest angeschlossene Geräte und Anlagen (z. B. für Wärmepumpen und bewilligte Elektroheizungen) und kann auf Wunsch des Kunden angewendet werden.

Dieses Netznutzungsprodukt ist ausschliesslich über eine eigene Zähl- und Messeinrichtung möglich. Die Kosten für die erforderlichen Installationsänderungen gehen zulasten des Kunden.

## 4. Freigabe und Sperrzeiten

Die Netznutzung für die angeschlossenen Anlagen und Geräte unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Die Netznutzung kann vom EWF täglich maximal vier Stunden unterbrochen werden.
- Die Sperrzeiten können variabel festgelegt werden und richten sich nach den Belastungsverhältnissen im EWF-Netz.
- Eine einzelne Sperrung dauert maximal zwei Stunden.
- Zwischen zwei Sperrungen dauert die Freigabe mindestens gleich lang wie die vorausgegangene Sperrung.

Für Elektroheizungen können vom EWF längere Sperrzeiten (im Rahmen der Anschlussbedingungen für Elektroheizungen) festgelegt werden.

## 5. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 6. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

# EWF Elektrizitätstarife 2025 für Geschäftskunden / Niederspannung

Preise gültig vom 01.01. bis 31.12.2025



Elektrizitätstarife für Kunden ab 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr  
Grundversorgung

Energieprodukt	Einheitstarif Rp./kWh	Netzprodukt	Einheitstarif Rp./kWh	SDL Rp./kWh	SRB Rp./kWh	KEV Rp./kWh	EAG Rp./kWh	Total Rp./kWh	Leistungs- preis CHF/kW	Grund- preis CHF/Mt.
50'000 bis 100'000 kWh / weniger als 3'000 h Benützungsdauer										
Fehraltorfer Strom	17.40	EWF400 / <3'000h / 50	8.00	0.59	0.25	2.49	0.49	29.22	3.46	27.03
50'000 bis 100'000 kWh / mehr als 3'000 h Benützungsdauer										
Fehraltorfer Strom	17.40	EWF400 / >3'000h / 50	5.51	0.59	0.25	2.49	0.49	26.73	8.00	27.03
ab 100'000 kWh / weniger als 3'000 h Benützungsdauer										
Fehraltorfer Strom	16.76	EWF400 / <3'000h / 100	7.46	0.59	0.25	2.49	0.49	28.03	3.13	54.05
Mixstrom	16.65	EWF400 / <3'000h / 100	7.46	0.59	0.25	2.49	0.49	27.92	3.13	54.05
ab 100'000 kWh / mehr als 3'000 h Benützungsdauer										
Fehraltorfer Strom	16.76	EWF400 / >3'000h / 100	4.22	0.59	0.25	2.49	0.49	24.79	7.68	54.05
Mixstrom	16.65	EWF400 / >3'000h / 100	4.22	0.59	0.25	2.49	0.49	24.68	7.68	54.05

alle Preise inkl. 8,1 % MwSt.

SDL: Abgabe für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

SRB: Stromreserven des Bundes. 0,02 Rp./kWh Wasserkraftreserve / 0,23 Rp./kWh Reservekraftwerke und Notstromgruppen.

KEV: 2,38 Rp./kWh Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien / 0,11 Rp./kWh Bundesabgabe für die ökologische Sanierung der Wasserkraft.

EAG: Energieabgabe an das Gemeinwesen.

## Tarifzeiten

### Einheitstarif

Montag - Sonntag 00.00 - 24.00 Uhr

Fehraltorf, 21. August 2024

**Fehraltorfer Strom** aus Urner Wasserkraftstrom  
und in Fehraltorf produziertem Solarstrom  
Energie aus 100 % erneuerbaren Ressourcen



**Mix Strom**  
aus nicht erneuerbarer Produktion



## EFW Elektrizitätstarife 2025 für Geschäftskunden / Mittelspannung

Preise gültig vom 01.01. bis 31.12.2025



Elektrizitätstarife für Kunden ab 100'000 kWh Verbrauch pro Jahr  
Grundversorgung

Energieprodukt	Einheitstarif Rp./kWh	Netzprodukt	Einheitstarif Rp./kWh	SDL Rp./kWh	SRB Rp./kWh	KEV Rp./kWh	EAG Rp./kWh	Total Rp./kWh	Leistungs- preis CHF/kW	Grund- preis CHF/Mt.
----------------	--------------------------	-------------	--------------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	------------------	-------------------------------	----------------------------

ab 100'000 kWh / weniger als 3'000 h Benützungsdauer

Fehraltorfer Strom	16.76	+	EFW 16' / < 3'000 h	4.11	+	0.59	+	0.25	+	2.49	+	0.49	=	24.68	2.59	54.05
Mixstrom	16.65		EFW 16' / < 3'000 h	4.11		0.59		0.25		2.49		0.49		24.57	2.59	54.05

ab 100'000 kWh / mehr als 3'000 h Benützungsdauer

Fehraltorfer Strom	16.76	+	EFW 16' / > 3'000 h	2.05	+	0.59	+	0.25	+	2.49	+	0.49	=	22.63	5.41	54.05
Mixstrom	16.65		EFW 16' / > 3'000 h	2.05		0.59		0.25		2.49		0.49		22.52	5.41	54.05

alle Preise inkl. 8,1 % MwSt.

SDL: Abgabe für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

SRB: Stromreserven des Bundes. 0,02 Rp./kWh Wasserkraftreserve / 0,23 Rp./kWh Reservekraftwerke und Notstromgruppen.

KEV: 2,38 Rp./kWh Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien / 0,11 Rp./kWh Bundesabgabe für die ökologische Sanierung der Wasserkraft.

EAG: Energieabgabe an das Gemeinwesen.

### Tarifzeiten

#### Einheitstarif

Montag - Sonntag 00.00 - 24.00 Uhr

Fehraltorf, 21. August 2024

**Fehraltorfer Strom** aus Uner Wasserkraftstrom  
und in Fehraltorf produziertem Solarstrom  
Energie aus 100 % erneuerbaren Ressourcen



**Mix Strom**  
aus nicht erneuerbarer Produktion



# Fehraltorfer Strom Gewerbe

Verbrauch von 50'000 bis 100'000 kWh pro Jahr

## 1. Produktbeschreibung

Energielieferungen an Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen mit einem jährlichen Energiekonsum von 50'000 bis 100'000 kWh pro Messstelle.

### Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Schweizer Wasserkraft und Fehraltorfer Solarenergie.

## 2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

### 2.1 Energiepreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	16,10 Rp./kWh	17,40 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

### 2.2 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EWF 400 / < 3'000 h / 50 und EWF 400 / > 3'000 h / 50 erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

## EWF 400 / < 3'000 h / 50

Verbrauch von 50'000 bis 100'000 kWh pro Jahr

### 1. Produktbeschreibung

Tarif für Kunden mit einem unregelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug von 50'000 kWh bis 100'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilität durch das EWF vergütet. Dieses Produkt gilt als Standardprodukt.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

### 2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

#### 2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 25.00	CHF 27.03

#### 2.2 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 3.20	CHF 3.46

#### 2.3 Arbeitspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	7,40 Rp./kWh	8,00 Rp./kWh

## 2.4 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor  $\cos \phi$ ) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

## 2.5 Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,55 Rp./kWh	0,59 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

## 2.6 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

## EWF 400 / > 3'000 h / 50

Verbrauch von 50'000 bis 100'000 kWh pro Jahr

### 1. Produktbeschreibung

Tarif für Kunden mit einem regelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug von 50'000 kWh bis 100'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilität durch das EWF vergütet.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilität durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

### 2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

#### 2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 25.00	CHF 27.03

#### 2.2 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 7.40	CHF 8.00

#### 2.3 Arbeitspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	5,10 Rp./kWh	5,51 Rp./kWh

## 2.4 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor  $\cos \phi$ ) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

## 2.5 Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,55 Rp./kWh	0,59 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

## 2.6 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

# Fehraltorfer Strom Gewerbe

Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

## 1. Produktbeschreibung

Energielieferungen der Grundversorgung an Industrie- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen, die auf den Netzzugang gemäss StromVG, Artikel 6, Absatz 1, verzichten. Der jährliche Energiekonsum pro Messstelle muss dabei über 100'000 kWh liegen.

### Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Schweizer Wasserkraft und Fehraltorfer Solarenergie.

## 2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

### 2.1 Energiepreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	15,50 Rp./kWh	16,76 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

### 2.2 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EWF 400 / < 3'000 h / 100 / 5000 und EWF 400 / > 3'000 h / 100 / 5000 sowie EWF 16' / < 3'000 h / 100 und EWF 16' / > 3'000 h / 100 erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

# Mixstrom Gewerbe

Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

## 1. Produktbeschreibung

Energielieferungen der Grundversorgung an Industrie- und Dienstleistungsbetriebe aller Branchen, die auf den Netzzugang gemäss StromVG, Artikel 6, Absatz 1, verzichten. Der jährliche Energiekonsum pro Messstelle muss dabei über 100'000 kWh liegen. Dieses Produkt gilt als Standardprodukt.

### Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zum grössten Teil aus nichterneuerbaren Ressourcen hergestellt wird.

## 2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

### 2.1 Energiepreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	15,40 Rp./kWh	16,65 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

### 2.2 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit den Netznutzungstarifen EWF 400 / < 3'000 h / 100 / 5000 und EWF 400 / > 3'000 h / 100 / 5000 sowie EWF 16' / < 3'000 h / 100 und EWF 16' / > 3'000 h / 100 erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

## EWF 400 / < 3'000 h / 100

Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

### 1. Produktbeschreibung

Tarif für Kunden mit einem unregelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug ab 100'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilitäten durch das EWF vergütet. Dieses Produkt gilt als Standardprodukt.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

### 2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

#### 2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 50.00	CHF 54.05

#### 2.2 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 2.90	CHF 3.13

#### 2.3 Arbeitspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	6,90 Rp./kWh	7,46 Rp./kWh

## 2.4 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor  $\cos \phi$ ) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

## 2.5 Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,55 Rp./kWh	0,59 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

## 2.6 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

## EWF 400 / > 3'000 h / 100

Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

### 1. Produktbeschreibung

Tarif für Kunden mit einem regelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug ab 100'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilitäten durch das EWF vergütet.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

### 2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

#### 2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 50.00	CHF 54.05

#### 2.2 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 7.10	CHF 7.68

#### 2.3 Arbeitspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	3,90 Rp./kWh	4,22 Rp./kWh

## 2.4 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor  $\cos \phi$ ) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

## 2.5 Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,55 Rp./kWh	0,59 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

## 2.6 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

## EWF 400 / < 3'000 h / 5000

Verbrauch ab 5'000'000 kWh pro Jahr

### 1. Produktbeschreibung

Tarif für Kunden mit einem unregelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug ab 5'000'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilitäten durch das EWF vergütet.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

### 2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

#### 2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 50.00	CHF 54.05

#### 2.2 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 2.80	CHF 3.03

#### 2.3 Arbeitspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	5,80 Rp./kWh	6,27 Rp./kWh

## 2.4 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor  $\cos \phi$ ) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

## 2.5 Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,55 Rp./kWh	0,59 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

## 2.6 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

## EWF 400 / > 3'000 h / 5000

Verbrauch ab 5'000'000 kWh pro Jahr

### 1. Produktbeschreibung

Tarif für Kunden mit einem regelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug ab 5'000'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilitäten durch das EWF vergütet.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

### 2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

#### 2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 50.00	CHF 54.05

#### 2.2 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 5.70	CHF 6.16

#### 2.3 Arbeitspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	3,80 Rp./kWh	4,11 Rp./kWh

## 2.4 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor  $\cos \phi$ ) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

## 2.5 Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,55 Rp./kWh	0,59 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

## 2.6 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

# EWF 16' / < 3'000 h / 100

Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

## 1. Produktbeschreibung

Tarif für Kunden mit einem unregelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Mittelspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug ab 100'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilitäten durch das EWF vergütet. Dieses Produkt gilt als Standardprodukt.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

## 2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

### 2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 50.00	CHF 54.05

### 2.2 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 2.40	CHF 2.59

### 2.3 Arbeitspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	3,80 Rp./kWh	4,11 Rp./kWh

## 2.4 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor  $\cos \phi$ ) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

## 2.5 Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,55 Rp./kWh	0,59 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

## 2.6 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

# EWF 16' / > 3'000 h / 100

Verbrauch ab 100'000 kWh pro Jahr

## 1. Produktbeschreibung

Tarif für Kunden mit einem regelmässigen Strombezug.

Netznutzung für Endkunden mit einem Übergabepunkt im Mittelspannungsnetz mit Leistungsmessung mit einem Bezug ab 100'000 kWh pro Jahr. Dieser Tarif wird angewendet bei Endkunden, die eine netzdienliche Steuerung ihrer Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF nicht ausdrücklich untersagen. Durch die Anwendung dieses Tarifs wird der Zugriff auf die Flexibilitäten durch das EWF vergütet.

Wird durch den Endkunden eine Steuerung seiner Flexibilitäten durch das EWF gemäss aktuellen Werkvorschriften und besonderen Bestimmungen des EWF ausdrücklich untersagt, wird auf die Netzkosten ein Zuschlag von 0,75 Rp./kWh erhoben.

## 2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

### 2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 50.00	CHF 54.05

### 2.2 Leistungspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro kW des Monatsmaximums	CHF 5.00	CHF 5.41

### 2.3 Arbeitspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	1,90 Rp./kWh	2,05 Rp./kWh

## 2.4 Blindenergie

Bei Unterschreitung des Grenzwerts (Leistungsfaktor  $\cos \phi$ ) von 0,92 ist die mehrbezogene Blindenergie zu bezahlen.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	4,50 Rp./kvarh	4,86 Rp./kvarh

## 2.5 Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,55 Rp./kWh	0,59 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

## 2.6 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Bei voraussehbaren oder eingetretenen Bezugsänderungen kann der Kunde jeweils per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigungsfrist, einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

Bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung kann dieser Tarif für die Verrechnung des Gesamtbezugs aus dem Netz (Überschusszähler) angewendet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

## EWF Elektrizitätstarife 2025 diverse Tarife

Preise gültig vom 01.01. bis 31.12.2025



Elektrizitätstarife für spezielle Anwendungen

Energieprodukt	Einheitstarif Rp./kWh	Netzprodukt	Einheitstarif Rp./kWh	SDL Rp./kWh	SRB Rp./kWh	KEV Rp./kWh	EAG Rp./kWh	Total Rp./kWh	Grundpreis CHF/Mt.
----------------	--------------------------	-------------	--------------------------	----------------	----------------	----------------	----------------	------------------	-----------------------

Baustrom

Fehraltorfer Strom BS	28.75	+	EWF 400 BS	17.19	+	0.59	+	0.25	+	2.49	+	0.49	=	49.76		54.05
-----------------------	-------	---	------------	-------	---	------	---	------	---	------	---	------	---	-------	--	-------

Rücklieferstarif Solaranlagen

Rücklieferungstarif	Sobald die gesetzliche Umsetzung definiert ist, wird das EWF die Rückspeisevergütung und die Abrechnungsmodalitäten für das Tarifjahr 2025 bekannt geben.
Herkunftsnachweis	

alle Preise inkl. 8,1 % MwSt.

SDL: Abgabe für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

SRB: Stromreserven des Bundes. 0,02 Rp./kWh Wasserkraftreserve / 0,23 Rp./kWh Reservekraftwerke und Notstromgruppen.

KEV: 2,38 Rp./kWh Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien / 0,11 Rp./kWh Bundesabgabe für die ökologische Sanierung der Wasserkraft.

EAG: Energieabgabe an das Gemeinwesen.

### Tarifzeiten

#### Einheitstarif

Montag - Sonntag 00.00 - 24.00 Uhr

**Fehraltorfer Strom** aus Urner Wasserkraftstrom  
und in Fehraltorf produziertem Solarstrom  
Energie aus 100 % erneuerbaren Ressourcen



Fehraltorf, 21. August 2024

# Fehraltorfer Strom BS

Baustrom

## 1. Produktbeschreibung

Energielieferungen für temporäre Anschlüsse, z. B. für Baumaschinen, Baubaracken, Fahrnisbauten, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen.

### Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Schweizer Wasserkraft und Fehraltorfer Solarenergie.

## 2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

### 2.1 Energiepreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	26,60 Rp./kWh	28,75 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

### 2.2 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit dem Netznutzungstarif EWF 400 Volt BS erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

# EWF 400 BS

Baustrom

## 1. Produktbeschreibung

Energielieferungen für temporäre Anschlüsse, z. B. für Baumaschinen, Baubaracken, Fahrnisbauten, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen.

## 2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

### 2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 50.00	CHF 54.05

### 2.2 Arbeitspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	15,90 Rp./kWh	17,19 Rp./kWh

### 2.3 Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,55 Rp./kWh	0,59 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

### 2.4 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

#### 4. Weitere Bestimmungen

Bestimmungen für temporäre Anschlüsse. Diese Bestimmungen gelten für temporäre Anschlüsse, z. B. für Baumaschinen, Baubaracken, Fahrnisbauten, Karussells, Schaubuden, Festhütten und dergleichen.

- 4.1 Die Schausteller bzw. die Veranstalter des Anlasses oder die Bauunternehmer haben ihren Energiebedarf dem EWF rechtzeitig anzumelden.
- 4.2 Im Allgemeinen werden nur EWF-Zähler eingesetzt. Die Ergebnisse eventuell vorhandener Zähler von Schaustellern werden vom EWF anerkannt. Das EWF behält sich jedoch die Kontrolle dieser Fremdzähler vor allem hinsichtlich der Einhaltung der Normen und Vorschriften, im Besonderen der Eichvorschriften, vor.
- 4.3 Einfachzähler werden nur als Ausnahme und ohne Präjudiz akzeptiert. Der Gesamtverbrauch wird als NT-Verbrauch verrechnet.
- 4.4 Muss das EWF einem Kunden an mehr als einer Stelle elektrische Energie abgeben, wird jede Messstelle einzeln tarifgemäss abgerechnet.
- 4.5 Die Kosten für Erstellung und Abbruch der Zuleitung, abzüglich des Werts des Altmaterials, sowie allfällige Anlageverstärkungen vom EWF werden dem Kunden verrechnet.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Grösse der Motoren so zu wählen, dass das EWF nicht unverhältnismässig viel Blindenergie liefern muss. Für eine allfällig vermehrte Inanspruchnahme der Transformatoren und Leitungen durch Blindenergie werden angemessene Zuschläge zum Verbrauchspreis erhoben.
- 4.7 Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
  - die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
  - die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
  - die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
  - die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen
- 4.8 In besonderen Fällen, ohne Präjudiz, kann die Anwendung dieses Tarifs für temporäre Anlagen auch über die Zeitspanne von drei Jahren hinaus bewilligt werden.

# Fehraltorfer Strom StB

Strassenbeleuchtung

## 1. Produktbeschreibung

Energielieferungen für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen.

### Ökologischer Mehrwert

Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug (Vollversorgung) seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100 % aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Schweizer Wasserkraft und Fehraltorfer Solarenergie.

## 2. Tarifinformationen

Der Energietarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

### 2.1 Energiepreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	14,90 Rp./kWh	16,11 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

### 2.2 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Dieser Energieliefertarif ist nur in Zusammenhang mit dem Netznutzungstarif EWF 400 StB erhältlich.

Der Kunde kann die Energie für diesen bestimmten Zweck, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen des Elektrizitätswerks Fehraltorf (EWF) für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten.

# EWF 400 StB

## Strassenbeleuchtung

### 1. Produktbeschreibung

Netznutzung mit einem Übergabepunkt im Niederspannungsnetz für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen.

### 2. Tarifinformationen

Der Netznutzungstarif beinhaltet die EWF-Netzkosten inklusive der Kosten für Systemdienstleistungen, der Kosten des vorgelagerten Netzes, der Kosten für das Mess- und Informationswesen, exklusive der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Der Netznutzungstarif setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

#### 2.1 Grundpreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Pro Messstelle, pro Monat	CHF 9.00	CHF 9.73

#### 2.2 Arbeitspreis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	8,50 Rp./kWh	9,19 Rp./kWh

#### 2.3 Preis für allgemeine Systemdienstleistungen SDL (Swissgrid)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten der allgemeinen Systemdienstleistungen für das Übertragungsnetz. Gemäss Tarifblatt Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,55 Rp./kWh	0,59 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

#### 2.4 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

### 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

#### **4. Weitere Bestimmungen**

Wenn ein Zähler nicht zwischen HT und NT differenziert, wird der gesamte Verbrauch über NT abgerechnet. Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- respektive Messstelle.

Für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gelten die EWF-Richtlinien.

Die Baukosten gehen zulasten des Strasseneigentümers.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

# EFW 400 StB / Unterhalt

## Strassenbeleuchtung Unterhalt

### 1. Produktbeschreibung

Produkt für Lampenersatz und Unterhalt für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen.

### 2. Tarifinformationen

Dieser Preis beinhaltet die Kosten für Lampenersatz und Unterhalt für die öffentliche Beleuchtung von Staats- und Gemeindestrassen und setzt sich wie folgt zusammen:

#### 2.1 Unterhaltspreise

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Lampenersatz und Unterhalt pro kWh konventionelle Leuchte	14,50 Rp./kWh	15,67 Rp./kWh
Lampenersatz und Unterhalt pro kWh LED-Leuchte	47,90 Rp./kWh	51,78 Rp./kWh

Der Preis für Lampenersatz und Unterhalt von Staats- und Gemeindestrassen unterliegt dem Landesindex der Konsumentenpreise und wird jährlich angepasst.

### 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

### 4. Weitere Bestimmungen

Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- respektive Messstelle.

Für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung gelten die EFW-Richtlinien.

Die Baukosten gehen zulasten des Strasseneigentümers.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

# Rückliefertarif / Herkunftsnachweis

## 1. Produktbeschreibung

Einspeisung von elektrischer Energie in das EWF-Netz aus Anlagen, die von Produzenten durch die Nutzung erneuerbarer sowie nichterneuerbarer Energie gewonnen wurde (gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes). Dieser Rücklieferungstarif gilt insbesondere für Anlagen mit Einspeisung von erneuerbarer Energie, die ab dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen und/oder erheblich erweitert oder erneuert wurden und keine Einspeisevergütung erhalten.

## 2. Tarifinformationen

### 2.1 Vergütungspreis Energie

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	13,20 Rp./kWh	14,27 Rp./kWh

### 2.2 Herkunftsnachweis

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	2,00 Rp./kWh	2,16 Rp./kWh

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

### 2.3 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die zwischen dem EWF und dem unabhängigen Produzenten abgeschlossenen Vertragsbestimmungen sowie die Allgemeinen Bedingungen des EWF für Endverbraucher mit Grundversorgung und für Produzenten bzw. für freie Endverbraucher und für Produzenten.

Bei Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kVA sind gemäss Energieverordnung das Erfassen der Anlage und der eingespeisten Elektrizität sowie der Herkunftsnachweis obligatorisch.

Eine Beendigung der Rücklieferung an das EWF ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Die HKN-Vergütung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der ökologische Mehrwert der Produktion auf Basis von erneuerbarer Energie in Form von Herkunftsnachweisen an das EWF verkauft wird und die physikalische Stromlieferung an das EWF erfolgt.

Eine Wiederaufnahme der Rücklieferung einer EEA (Energie-Erzeugungsanlage) an das EWF ist zu jedem Quartalsbeginn mit einer schriftlichen Ankündigung von mindestens zwei Monaten vor Lieferbeginn dem EWF anzumelden.

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes

# Lastgangmessung und Datenaustausch / E-Mobilität

## 1. Produktbeschreibung Lastgangmessung

Die Leistungen umfassen eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung für alle Erzeuger und Endverbraucher, die auf eigenen Wunsch eine Lastgangmessung haben. Für Betrieb und Unterhalt der Messstelle gelten die EWF-Richtlinien.

Der Preis beinhaltet die Kosten für den Lastgangzähler, das tägliche Messen (Fernablesung) der Viertelstundenwerte, die Plausibilisierung und Datenaufbereitung sowie die Datenübermittlung an die entsprechende Bilanzgruppe gemäss den VSE-Branchendokumenten. Die Verrechnung erfolgt pro Abgabe- respektive Messstelle.

### 1.1 Kosten pro Monat

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Lastgangmessung + Datenaustausch	CHF 25.00	CHF 27.03

Alle Preise verstehen sich ohne die gesetzlichen Abgaben.

## 2. Produktbeschreibung E-Mobilität

Sofern die Ladeinfrastruktur einen Datenaustausch mit dem ISE-Verrechnungssystem des EWF zulässt, können die Verbrauchsdaten auf den Rechnungen des EWF separat aufgelistet werden. Für die Dienstleistungen zur Rechnungsstellung der Ladeinfrastruktur wird dem Bezüger eine Gebühr von 2,00 Rp./kWh (exkl. MwSt.) pro bezogene kWh am Ladepunkt verrechnet.

## 3. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

## 4. Weitere Bestimmungen

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

# Eigenverbrauchsregelung

## 1. Produktbeschreibung

Produkte für die Umsetzung der Bestimmungen für den Eigenverbrauch gemäss Energiegesetz (EnG) und Energieverordnung (EnV). Sämtliche Verbrauchs- und Energieerzeugungsanlagen (EEA) sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das EWF-Verteilnetz angeschlossen und liegen hinter einer Gesamtmessung (Überschussmessung). Die produzierte Energie wird ganz oder teilweise am Ort der Produktion verbraucht. Die Überschussmessung erfasst den Gesamtbezug aus dem Netz und die Einspeisung der Überschussproduktion separat.

## 2. Tarifinformationen

### 2.1 Eigenverbrauchsregelung für eine Verbrauchsstätte

Der Betreiber der EEA und der Endverbraucher bilden eine Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit nach Art. 11 StromVV).

- Der Bezug aus dem Netz wird mit einem Produkt entsprechend der Bezugscharakteristik verrechnet.
- Sofern das EWF der Abnehmer der Rücklieferung ist, wird die Überschussproduktion mit einem EWF-Rücklieferungstarif entsprechend der Anlagengrösse und dem Anlagentyp vergütet.

Für EEA mit einer Anschlussleistung über 30 kVA ist die Installation eines Produktionszählers gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind für die Produktion und den Überschuss Messeinrichtungen zur Erfassung von Lastgangwerten von fünfzehn Minuten mit automatischer Datenübermittlung vorgesehen. Sofern kein Smart-Meter-Zähler eingebaut werden kann, ist für EEA bis 30 kVA die Installation eines Produktionszählers empfohlen. Wenn der Eigenbedarf (Hilfsspeisung) der EEA separat ausgewiesen werden muss, ist die Installation einer Zweirichtungsmessung für die EEA erforderlich.

### 2.2 EVG+ (Eigenverbrauchsgemeinschaft für mehrere Verbrauchsstätten mit EEA mit Anschluss in der Niederspannung)

Alle EEA und Verbrauchsstätten sind am gleichen Netzanschlusspunkt an das EWF-Niederspannungsnetz angeschlossen.

Die Installation eines Zählers für die Nettoproduktion der EEA ist unabhängig von der Anlagengrösse erforderlich. Der Eigenverbrauch der Verbrauchsstätten (gesamt) wird ermittelt durch Abzug der Überschussproduktion von der Nettoproduktion (Bruttoproduktion abzüglich Eigenbedarf) der EEA.

Der Betreiber der EEA erhält vom EWF

- eine Gutschrift für den Eigenverbrauch und die Vergütung für die Überschussproduktion (sofern das EWF der Abnehmer der Rücklieferung ist)

## Gutschrift für den Eigenverbrauch

Basis für die Berechnung der Gutschrift ist jeweils die ermittelte Menge des Eigenverbrauchs im Hochtarif und im Niedertarif. Die Berechnung dieser Gutschrift erfolgt mit Arbeitspreisen, die sich zusammensetzen aus:

- Energiepreis:
  - Wenn alle am Eigenverbrauch partizipierenden Endverbraucher die Netznutzungsprodukte EWF 400 und EWF 400 WT haben, gilt der Preis des Energieproduktes Fehrltorfer Strom Privat.
  - Wenn mindestens ein am Eigenverbrauch partizipierender Endverbraucher ein Netznutzungsprodukt mit Leistungstarif hat, orientiert sich der Preis am mengenmässig überwiegenden EWF-Energieprodukt.
- Netznutzungstarif:
  - gemäss Produktblatt EWF 400, wenn alle am Eigenverbrauch partizipierenden Endverbraucher das Netznutzungsprodukt EWF 400 haben
  - gemäss Produktblatt EWF 400 WT, wenn mindestens ein am Eigenverbrauch partizipierender Endverbraucher das Netznutzungsprodukt EWF 400 WT hat
- Bundesabgaben zur Finanzierung verschiedener Förderinstrumente
- Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

Der Grundpreis des entsprechenden Netznutzungstarifs wird verrechnet.

## Vergütung für die Überschussproduktion

Die Vergütung erfolgt nach dem entsprechenden EWF-Rücklieferungstarif.

### 2.3 Tarifzeiten

Einheitstarif	Montag – Sonntag	00.00 – 24.00 Uhr
---------------	------------------	-------------------

## 3. Weitere Bestimmungen

Der Wechsel zum Eigenverbrauch muss mindestens drei Monate im Voraus mit einer Installationsanzeige dem EWF mitgeteilt werden. Der Zusammenschluss zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft erfordert zudem einen rechtsgültigen «Rahmenvertrag Eigenverbrauchsgemeinschaft» und die individuelle Zustimmung jedes Endverbrauchers.

Ansprechpartner für die Verrechnung ist der Vertreter der Eigenverbrauchsgemeinschaft. Es gilt das Prinzip der Solidarhaftung. Mit der Rechnung an die Eigenverbrauchsgemeinschaft stellt das EWF jeder Partei der Eigenverbrauchsgemeinschaft die Verbrauchswerte ihres Messpunktes zu. Die Kostenverrechnung und Ertragsvergütung an jede Partei ist Sache der Eigenverbrauchsgemeinschaft.

Die Kosten für den Umbau der Messeinrichtungen sind durch den Objekteigentümer oder die Eigenverbrauchsgemeinschaft zu tragen. Die Initialisierungsgebühren Eigenverbrauchsgemeinschaft (Verträge, Systemanpassungen, Zählerprüfung etc.) betragen CHF 350.00 (exkl. MwSt.), die Kosten für Mutationen und Änderungen Eigenverbrauchsgemeinschaft (Vertrags- und Systemanpassungen, Anhang, Zählerprüfung etc.) betragen CHF 250.00 (exkl. MwSt.).

Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen. Für die Überschussmessung ist ein Lastgangzähler oder ein bidirektionaler Zähler erforderlich, der die ermittelten Werte für Abgabe und Bezug in separaten Registern speichert. Die Überschussmessung kann auch als virtueller Messpunkt betrieben werden, wenn die Feststellung der Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Verbrauch durch die Art der Messgeräte der Erzeugungs- und Verbrauchsstätten gewährleistet ist (Lastgangmessung). Bei Lastgangmessungen können zusätzliche Kosten anfallen.

Das EWF ist der Energielieferant aller Verbrauchsstätten. Fremdbelieferte Verbrauchsstätten sind messtechnisch von der Überschussmessung zu trennen.

Jede Verbrauchsstätte ist separat zu messen. Das EWF als Netzbetreiber ist für diese Messung und die damit verbundenen Datenprozesse verantwortlich.

#### **4. Kosten Betrieb EVG+**

Für die Dienstleistungen zum Betrieb der Eigenverbrauchsgemeinschaft wird dem Betreiber eine Dienstleistungsgebühr pro in der EVG verbrauchte kWh Solarenergie verrechnet. Die Gebühr ist nach Verbrauchsmenge gestaffelt.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
< 50'000 kWh	2,00 Rp./kWh	2,16 Rp./kWh
50'001 – 100'000 kWh	1,50 Rp./kWh	1,62 Rp./kWh
> 100'001 kWh	1,00 Rp./kWh	1,08 Rp./kWh

#### **5. Gültigkeit**

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.

#### **6. Weitere Bestimmungen**

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen des Bundes (NIV)
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- Rechtliche Anpassungen und Richtlinien des Bundes und des Kanton Zürich.
- die Werkvorschriften VSE WV-CH sowie die SEV-Vorschriften über die technischen Bedingungen, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen

# Ersatzversorgung mit elektrischer Energie für Kunden mit Marktzugang

## 1. Geltungsbereich

Dieses Vorgehen ist anwendbar für die Ersatzversorgung mit elektrischer Energie von Kunden mit Marktzugang, die über keinen gültigen Liefervertrag verfügen.

Wenn einem Kunden im Versorgungsgebiet des Elektrizitätswerks Fehrlort (EWF) sein aktueller Energiebezug/-verbrauch nicht einer bestimmten Lieferung durch einen Lieferanten oder einem konkreten Liefervertrag zugeordnet werden kann, springt das EWF für diese Energielieferung ein. Es handelt sich um eine gesetzlich angeordnete Notversorgung. Die Versorgung mit elektrischer Energie ist durch die Ersatzversorgung immer gesichert und es kommt zu keiner Versorgungsunterbrechung. Die Belieferung wird nahtlos durch das EWF übernommen.

## 2. Begriffsbestimmungen und gesetzliche Grundlage

Von Ersatzversorgung oder Notversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d. h. Strombezug ohne Liefervertrag. Die Ersatzversorgung wird vom Grundversorger (dem EWF) durchgeführt.

Die Preise und Bedingungen der Ersatzversorgung entsprechen, bis zu einem Energieliefervertragsabschluss, denen des an der Energiebörse (EEX) täglich gehandelten Spotpreises.

Gemäss StromVG 2. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 5 ist der Betreiber des Verteilnetzes verpflichtet, diese Energie diskriminierungsfrei zu liefern.

Gemäss StromVV 2. Kapitel, Art. 4 legen die Betreiber der Verteilnetze in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher wie auch für die Ersatz- bzw. Notversorgung einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Diese Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Kalenderjahr gültig.

## 3. Beginn und Dauer der Ersatzversorgung

Die Ersatzversorgung beginnt automatisch ab dem Zeitpunkt, an dem das EWF die entsprechende Abnahmestelle zuordnet. Dies wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Solange der Endverbraucher keinen neuen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen hat, wird er für ein Jahr zu den Konditionen der Ersatzversorgung beliefert. Nach Ablauf dieses Jahres wiederholt sich die Ersatzlieferung, sofern in der Zwischenzeit kein Liefervertrag mit einem Lieferanten für elektrische Energie abgeschlossen wurde.

Für die Beendigung der Ersatzversorgung gibt es keine Kündigungsfrist.

#### **4. Vorgehen**

Gemäss StromVV, 3. Kapitel, 2. Abschnitt, Art. 11 können Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh, dem Verteilnetzbetreiber (VNB) jeweils bis zum 31. Oktober mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Januar des folgenden Jahres Gebrauch machen. Damit entfällt die Lieferpflicht des Verteilnetzbetreibers (VNB) nach Artikel 6 StromVG endgültig.

Sollte die Information dieses Anspruchs nicht bis zum 31. Oktober beim Elektrizitätswerk Fehraltorf als VNB eingetroffen sein und liegen keine gültigen Stromlieferverträge vor, steht das EWF für individuelle Lieferangebote weiterhin zur Verfügung. Sollte es bis zum 3. Donnerstag im November zu keinem Liefervertragsabschluss kommen, kauft das EWF die nötige Energie für Ersatzlieferungen durch eine Sonderausschreibung gebündelt am Markt und bepreist diese mit den durchschnittlichen, der EICom gemeldeten Zuschlägen wie für Kunden in der Grundversorgung mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für administrative Mehraufwendungen.

Der Energieverbrauch während der Ersatzversorgung wird vom EWF geschätzt.

Für die Ersatzversorgung ist kein Vertragsabschluss nötig. Die Konditionen für die jährliche Ersatzversorgung werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

#### **5. Weitere Bestimmungen**

Vorbehalten bleiben in allen Fällen:

- die Bestimmungen der Energieverordnung (EnV), des Energiegesetzes (EnG) und der Elektrizitätsversorgungsverordnung (EVV) des Bundes
- die Werkvorschriften und Weisungen der Werke Fehraltorf
- rechtliche Anpassungen und Richtlinien des Bundes und des Kanton Zürich

# Bundesabgaben und Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

Das EWF erhebt Abgaben zur Finanzierung verschiedener Förderinstrumente sowie zur Deckung der Energieabgabe.

## 1. Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien sowie zur ökologischen Sanierung Wasserkraft (KEV)

Das EWF erhebt bei den Endkunden mit Netznutzung eine Abgabe zur Finanzierung verschiedener Förderinstrumente des Bundes gemäss Art. 35 EnG (Netzzuschlag).

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	2,30 Rp./kWh	2,49 Rp./kWh

2,20 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energien

0,10 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Bundesabgabe für die ökologische Sanierung der Wasserkraft

## 2. Stromreserven des Bundes (SRB)

Das EWF erhebt bei den Endkunden die von Swissgrid in Rechnung gestellten Kosten für die Stromreserven des Bundes. Gemäss Tarifblatt Swissgrid ([www.swissgrid.ch](http://www.swissgrid.ch)) betragen diese:

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,23 Rp./kWh	0,25 Rp./kWh

0,01 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Wasserkraftreserve

0,22 Rp./kWh (exkl. MwSt.) Reservekraftwerke und Notstromgruppen

## 3. Energieabgabe an das Gemeinwesen (EAG)

Das EWF erhebt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 6. Dezember 2010 bei den Endkunden mit Netznutzung eine Abgabe zur Finanzierung verschiedener energetischer Projekte in der Gemeinde Fehraltorf.

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Einheitstarif	0,45 Rp./kWh	0,48 Rp./kWh

## 4. Gültigkeit

Dieses Tarifblatt tritt am 01.01.2025 in Kraft und ist bis am 31.12.2025 gültig.



**Werke Fehraltorf**  
Elektrizitätswerk  
Im Schrannenbrunnen 2  
**8320 Fehraltorf**

Telefon 043 355 78 00  
E-Mail werke@fehraltorf.ch